

zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den ihm nach den Vorschriften des § 2, des § 3 Abs. 1 oder des § 4 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 3, Abs. 3 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. wer den nach § 12 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidert handelt.

§ 14.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Instruktiveten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Der Reichskanzler kann nöhere Bestimmungen über den Verkauf mit aus dem Ausland eingeführtem Stroh treffen und bestimmen, daß Zuwidert handlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden. Er kann Preise für dieses Stroh festsetzen.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 15.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten und andere Preise festsetzen, insbesondere für den Kleinhandel mit Stroh und Häusel.

§ 16.

Die in den §§ 9 und 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Dies gilt auch für die Preise, die der Reichskanzler nach § 14 oder in Aenderung der Preise in §§ 9, 10 nach § 15 festsetzt.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 13 aber erst mit dem 12. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 8. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
D e l b r ü c k.

An die Herren Standesbeamten.

In Ergänzung unseres gemeinschaftlichen Erlasses vom 8. März 1914 — M. d. J. I 487, J. M. III. 1370 weisen wir zur Beseitigung entstandener Zweifel darauf hin, daß die unter Ziffer 2 getroffene Anordnung sich nur auf solche Bescheinigungen erstreckt, die zur Beschaffung ausländischer Chefschäftszeugnisse erforderlich sind, wenn diese Zeugnisse zur Chefschäftsleitung im Auslande gebraucht werden. Der Beugnissstempel ist dagegen nicht zu erheben zu Bescheinigungen der bezeichneten Art, die bei ausländischen Behörden zur Vorlage kommen, um Chefschäftszeugnisse zu erlangen, die zur Chefschäftsleitung im Inlande erforderlich sind. Denn die gedachten Urkunden gehören zu den auf die Führung deutscher Standesregister bezüglichen Verhandlungen, die nach § 16 des Personenstandsgesetzes Stempelfreiheit genießen.

In den Bescheinigungen oder Beugnissen muß indessen angegeben sein, daß sie nur zu dem bezeichneten Zwecke bestimmt sind — Veral. Ziffer 88 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Landesstempelgesetz, Seite 163 der amtlichen Ausgabe.

Berlin C 2, den 30. Oktober 1915.

Der Finanzminister.

Vorstehendes wollen Sie beachten.

Montabaur, den 26. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
B e r t u c h.

hinunter und überleg' mit ihr, was für Kuchen wir für Fräulein Heines Hochzeit backen wollen. Solche, die du schön mitnehmen kannst, wenn du mit Tante Nellie hinüberschäfst."

Ja, das war eine Idee! Ueberhaupt, diese Hochzeiteinladung war der einzige sichtbare Punkt in Hans' traurigem Dasein! Er war noch nie auf einer Hochzeit gewesen, und nun sollte er gar zu einer reisen, und allein mit Tante Nellie. Hei, würde das lustig werden! Und die komische kleine Stadt sollte er sehen mit dem dicken, roten, runden Pulverturm, der, wie Tante Nellie sagte, aussah wie ein Kommerzienrat nach dem Diner, und die roten Festungsmäden, in denen noch die alten Schießlöcher zu sehen waren, und Herrn Röhnes alte Mama und Herrn Röhnes Halbschwester, die so seine Sachen stiebte, und Heines Garten hinter der Festungsmauer, in dem Mutter und alle Leute damals geschrückt hatten, große Kalbsbraten und Würste, so lang wie Schlangen.

"Ist auch ein Burgverlies da, Mutter?"

"Das weiß ich nicht, Junge. Das wird dir alles Herr Heine sagen können."

"Na, dann werd' ich mal mit Mamsell reden. Sie soll am besten einen Baumkuchen backen, so groß und dick wie der Pulverturm."

Helene lachte.

"Tante Nellie wird sich für das handgepäck bedanken." Endlich war der Uniband zur Tür hinaus. —

Helene setzte sich an ihren Arbeitstisch.

Sie sah noch einmal durch, was Friedmann ihr neulich an Geschäftspapieren mitgebracht hatte.

Sie schloß den eichenen Schrank auf, zerriss ein paar überflüssig gewordene Papiere, blickte flüchtig auf die Liste mit dem Klein-Wlossen Inventar.

Aber alles, was sie tat, tat sie mechanisch. Sie war nicht bei der Sache. Ihre Blicke flögen hin und her. Das Blut kam und ging in ihrem schmalen, schönen Gesicht. Ihre Hände waren unruhig und unruhig. Hastig griffen sie zu und ließen wieder fallen, was sie eben ergriffen hatten.

(Satz folgt.)

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.
Abt. II. J.-Nr. 17081.

Coblenz, 25. 11. 15.

Verordnung.

Den im Bereichsbereich der Festung erscheinenden Zei- tungen und Zeitschriften ist verboten die Aufnahme von:

1. ganz oder teilweise chiffrierten Anzeigen, ohne Rücksicht auf den Inhalt;
2. Anzeigen unter Chiffre, die sich auf:
 - a) irgend ein Gebiet des Heeresbedarfs,
 - b) Lebensmittel oder Gegenstände des täglichen Bedarfs,
 - c) Anwerben männlicher Arbeiter und Angestellten beziehen;
3. Anzeigen in denen:
 - a) die Zusage enthalten ist, die Liefernahme der angebotenen Arbeit habe Befreiung vom Heeresdienst oder einen entsprechenden Antrag des Arbeitgebers zur Folge, sowie
 - b) solche, die den Anschein erwecken, als ob durch persönliche Beziehungen oder auf andere Weise Heeresaufträge vermittelt werden könnten.

Zuwidert handlungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandant:
v. L u c k w a l d, Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

Der deutsche Lagesbericht.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 27. November 1915.
(Drahtbericht.)

Auf dem westlichen und östlichen Kriegsschauplatz keine wesentlichen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Österreichisch-ungarische Truppen haben das Gelände südwestlich von Mitrovica bis zum Alinar-Abschnitt vom Feinde gesäubert.

Die Zahl der bei und in Mitrovica gemachten Gefangenen erhöht sich um 1700.

Westlich von Pristina sind die Höhen auf dem linken Silica-Ufer von deutschen Truppen besetzt.

Weitere 800 Gefangene fielen in unsere Hand.

Südlich der Drenica haben bulgarische Truppen die allgemeine Linie Golos-Stimla-Jezere-Ljubotin überschritten.

Oberste Heeresleitung.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 28. Nov. 1915.
(Drahtbericht.)

Abschluß des Feldzuges gegen Serbien.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Noch erfolgreicher Sprengung in Gegend von Neuville (zwischen Aras und Lens) besiegen unsere Truppen den Sprengtrichter und machen einige Gefangene.

An verschiedenen Stellen der Front fanden Handgranaten und Wurfsminen-Kämpfe statt. In der Champagne und in den Argonnen zeigte die feindliche Artillerie lebhafte Tätigkeit.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Ein feindliches Flugzeug wurde bei Buschhof (südwestlich von Jacobstadt) durch Maschinengewehrfeuer heruntergeschossen. Es stürzte zwischen den beiderseitigen Stellungen ab und wurde in der Nacht von unseren Patrouillen geborgen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nordöstlich von Baranowitschi wurde ein russischer Vorstoß abgewiesen.

Heeresgruppe des Generals von Linzungen.

Nichts Neues.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Verfolgung wird fortgesetzt. Südwestlich von Mitrovica wurde Rudnik besetzt. Über 2700 Gefangene fielen in die Hand der verblüfften Truppen. Zahlreiches Kriegsgerät wurde erbeutet.

Mit der Flucht der ländlichen Reste des serbischen Heeres in die albanischen Gebirge sind die großen Operationen gegen daselbe abgeschlossen. Ihr nächster Zweck, die Erschaffung freier Verbindung mit Bulgarien und dem türkischen Reich ist erreicht.

Die Bewegungen der unter der Oberleitung des Generalfeldmarschalls von Mackensen stehenden Heeresteile wurden begonnen von der österreichisch-ungarischen Armee des Generals von Koevach, die durch deutsche Truppen verstärkt war, gegen die Drina und Save und von der Armee des Generals von Gallwitz gegen die Donau bei Semendria und Ram Bogas am 6. Oktober, von der bulgarischen Armee des Generals Bojadilow gegen die Linie Negotin-Pirot am 14. Oktober.

An diesem Tage setzten auch die Operationen der zweiten bulgarischen Armee unter General Dobrotow in Richtung auf Stolje-Beles ein.

Seitdem haben die verblüfften Truppen nicht nur das gewaltige Unternehmen eines Donauüberganges angefischt des Feindes, das überragt durch das unzeitige

Auftreten des gefürchteten Kossova-Sturmes behindert wurde, schnell und glatt durchgeführt, und die feindlichen Grenzfestungen Belgrad, bei dessen Einnahme neben dem brandenburgischen Reservekorps das österreichisch-ungarische 8. Armeekorps besonders auszeichnete, Hajec, Knjaževac, Pirot, die in die Hände unseres tapferen bulgarischen Verbündeten fielen, bald überwunden, sondern auch den durch das Gelände unterstützten zähen Widerstand des kriegsgewohnten und sich brav schlagenden Gegners völlig gebrochen. Weder unergründliche Wege, noch unwegsame, tief verschneite Gebirge, weder Mangel an Nachschub, noch an Unterkunft haben ihr Vordringen irgendwo zu hemmen vermocht. Mehr als 100 000 Mann d. h. fast die Hälfte der ganzen serbischen Wehrmacht, sind gefangen, ihre Verluste im Kampf und durch Verlassen der Fahnen nicht zu schätzen, Gefangen darunter schwere und vorläufig unüberschbares Kriegsmaterial, wurden erbeutet. Die deutschen Verluste dürfen recht mäßig genannt werden, so bedauerlich an sich auch sind. Unter Krankheiten hat die Truppe überhaupt nicht zu leiden gehabt.

Oberste Heeresleitung.

Frankfurt a. M., 27. Nov. Das Syndikat der rumänischen Mühlen soll, wie die "Hilf. Ztg." aus Berlin erfährt, einen außerordentlich großen Posten Weizen nach Deutschland und Österreich-Ungarn abgeschlossen haben. Es handelt sich nach der beilieglichen rumänischen Information um 900 000 Sac, lieferbar ab Rumänien in den nächsten Monaten. Das Abkommen wird in Berlin auf 30 Millionen Mark geschlossen.

Nr. Ch. II. 888/10. 15. R. R. U.

Bekanntmachung,

betreffend

Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung betreffend Aenderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwidert handlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

S 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Art, jeder Herkunft, jeder Gehrart und jeder Zutrichtungsart.

S 2.

Höchstpreis.

- Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Vertriebvereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
- Der Verkaufspreis im Großhandel darf den im § 4 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als 100% vom Hundert überschreiten.
- Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den im § 5 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als 100% vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmung gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe einen Kunden Mengen von 10 Hälften oder 100 Pfundstücken bei Bodenleder oder dem Wert von gleichen Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen Lederarten nicht überschreiten.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages aufnimmt, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder bei einem solchen Vertrage erbiert;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung § 2, b. des Gesetzes betreffend Höchstpreise betroffen ist, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Gegenstände an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verdeckt, verschleiert, verdeckt oder zerstört;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidert handelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe geordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Straftäters aufzuheben ist; auch kann neben Gefängnisstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die entzogenen Gegenstände zu zugeben, oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu übergeben oder zu versenden, zuwidert handelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand befreit, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft überführt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu wahren und pfleglich zu behandeln, zuwidert handelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidert handelt;

§ 3.
Preistafel für Leder.

a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.		
			I	II	III	IV			
Sohlleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht		
Sohlleder			12,00	11,50	11,00	—			
Sohlleder			7,00	6,00	5,00	—			
Sohlleder			5,00	4,50	4,00	—			
Sohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht		
Sohlleder			12,00	11,50	11,00	—			
Sohlleder			7,00	6,50	5,00	—			
Sohlleder			5,00	4,50	4,00	—			
Bacheleder, Brandsohleider	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	8,50	8,00	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht		
Bacheleder, Brandsohleider			11,50	11,00	10,50	—			
Bacheleder, Brandsohleider			6,50	5,50	4,50	—			
Bacheleder, Brandsohleider			4,50	4,00	3,50	—			
Fahlleder	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	14,00	13,50	13,00	11,00	Mark für 1 kg Nettogewicht		
Musterkalbselle			14,00	13,50	13,00	—			
Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, stark gesetzet			13,00	12,50	12,00	—			
Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			14,50	14,00	13,50	—			
Chrom-Rindleder (Oberleder) braun, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke	15,50	15,00	14,50	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß		
Rindbogleder, schwarz oder seidgrau			20,00	18,50	17,00	15,00			
Rindbogleder, braun oder in anderen Farben			22,00	20,50	19,00	17,00			
Vorkalbleder, schwarz oder seidgrau			19,00	17,50	16,00	14,00			
Vorkalbleder, braun oder in anderen Farben	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke	21,00	19,50	18,00	16,00			
Chromrindbekleidungsleder			20,00	19,50	—	—			
Treibriemenleder, stark geschniert	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,50	10,50	9,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht		
Treibriemenleder, leicht eingebraunt			10,50	9,50	8,00	—			
Treibriemenleder, stark eingebraunt			9,50	8,50	—	—			
Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht		
Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			12,00	11,50	11,00	—			
Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			10,00	9,50	9,00	—			
Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			13,00	12,50	12,00	—			
Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,00	10,50	10,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht		
Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			14,00	13,50	13,00	—			
Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			8,00	7,50	7,00	—			
Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			11,00	10,50	10,00	—			
Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht		
Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			12,00	11,50	11,00	—			
Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			10,00	9,50	9,00	—			
Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			13,00	12,50	12,00	—			
Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,50	11,00	10,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht		
Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			15,50	15,00	14,00	—			
Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			12,50	12,00	11,50	—			
Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			16,50	16,00	15,00	—			
Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	13,50	13,00	12,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht		
Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			17,50	17,00	16,00	—			
Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			9,00	8,50	8,00	—			
Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			12,00	11,50	11,00	—			
Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	10,00	9,50	9,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht		
Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			13,00	12,50	12,00	—			
Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			11,50	11,00	10,50	—			
Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt			15,50	15,00	14,00	—			
Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	12,50	12,00	11,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht		
Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)			16,50	16,00	15,00	—			
Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)			13,50	13,00	12,50	—			
Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)			14,00	13,50	13,00	—			
Patronentaschenleder	1,8—2,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	28,00	26,00	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß		
Patronentaschenleder			24,50	23,00	—	—			
Spalte, für Oberleder oder Gamaschen	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,00	6,00	5,00	—	Mark für 1 qm Kabelmaß		
Spalte, gewalzt			5,00	—	—	—			
Sumachgares Helmutterleder (Schafleder)	2—3 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	15,00	—	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht		
Vohgares Schafleder (nicht zugerichtet)			17,00	—	—	—			
Schafleder (für Schuhe oder Lederwaren zugerichtet und gesärtet)			11,50	—	—	—			
Chervauxleder			—	—	—	—			
Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den Preis für das Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.	Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte c der Preistafel genannt geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preistafel für ganze oder halbe Häute festgelegten Preis nur in demselben Verhältnis stehen, wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.								
Wird die Haut als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.	gelegt sind, muß der Preisberechnung die in § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde								
Kamerung: Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für die bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach ein entsprechend niedrigerer Preis angebracht.	gelegt sind, muß der Preisberechnung die in § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werden;								
	b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle erforderlichstens nach vorheriger Nachrechnung bei 10 bis 15° C, maßgebend;								
	c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahn, sowie die Kosten der Verpackung und der Ver-								

ladung ein. Sie gelten für Bezahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Die Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung sind ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für solches Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

§ 6.

Beschlagnahme.

a) Die in § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Jurichterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines und zu höchstens den durch die § 2 bis 5 festgesetzten Preisen erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die

Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung.

Bei den im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung, oder mit dem Empfang des Freigabescheines, für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 22. November 1915.

Verordnende Behörde:

Stellvertretendes Generalkommando.
XVIII. Armeekorps.

Locales und Provinzielles.

§ Montabaur, 29. Nov. (Kälte.) In der Nacht vom 27./28. d. M. hat die Kälte stark zugenommen. Das Thermometer zeigte gestern früh 17 Grad Celsius unter Null; es ist etwas gelinder geworden, wir hatten heute früh 7 Uhr 9—10 Grad Kälte.

§ Montabaur, 29. Nov. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung, die die Höchstpreise für Grozweihäute und Kalbelle regelt, tritt am 1. Dezember 1915 eine weitere Bekanntmachung in Kraft, die Höchstpreise für Leder festsetzt und eine Beschlagnahme bestimmter für Militärzwecke zu verwendender Lederarten auspricht. Die Höchstpreise betreffen Leder jeder Herkunft, jeder Gerbart und jeder Jurichtungsart. Eine Preistafel verzeichnet die Preise für die einzelnen Arten und Sorten von Leder. Der Verkaufspreis im Großhandel darf den festgelegten Grundpreis um nicht mehr als 3 v. H. des Verkaufspreis im Kleinhandel um nicht mehr als 10 v. H. überschreiten. Die festgesetzten Preise sind für Leder bester Beschaffenheit angenommen. Beschlagnahmt sind bestimmte Lederarten, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Jurichterei oder Gerbervereinigung befinden. Die Veräußerung und Ablieferung derartigen beschlagnahmten Leders ist nur auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines erlaubt. Alle übrigen Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung. Die Bekanntmachung, die eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen enthält, ist beim Landratsamt hier einzusehen.

** Montabaur, 25. Nov. Zur Verbesserung der Zugverbindung von Neuwied über Engers-Siershahn-Montabaur nach Westerburg werden vom 1. Dezember ab die Züge 4811 Montabaur-Westerburg und 3521 Westerburg-Rennertshofen später gelegt.

§ 4811 fährt Montabaur ab 9½ Abds (bisher 8½), Westerburg an 10½ (bisher 9½), der Zug erhält dadurch Anschluß von dem Zuge 3882 Montabaur 9½ Abds.

§ 3521 fährt Westerburg ab 10½ Abds (bisher 10½) Rennertshofen an 11½ (bisher 10½). Der Anschlußzug 7906 Rennertshausen-Marienberg-Langenbach wird ebenfalls entsprechend später gelegt.

** Aus dem Kreise, 29. Nov. Wie verlautet, sollen der Gemeinde Höhr vom Staat 5000 M. zur Anlegung eines allgemeinen schönen Spielplatzes zur Verfügung gestellt werden. — (Warnung.) Vor einem jungen Mädchen, welches vor Kurzem Schuhwaren auf den Namen eines Herren in Höhr erschwindete, wird gewarnt, und werden alle Geschäftsinhaber gut tun, unbekannten Personen Waren auf Kredit nicht zu verabfolgen. — Auch in Montabaur wurden kürzlich ähnliche Schwindelteile verübt.

* Grenzhausen, 27. Nov. In der Erkenntnis, daß der Jugend die Früchte des gegenwärtigen gewaltigen Völkerkriegs zufallen werden und daß sie daher einer Erziehung bedarf, die sie dazu befähigt, die großen Erziehungsanstalten ihrer Väter zu erhalten und zu mehren, sind auch hier eine Anzahl Männer zusammengetreten, um an der Lösung dieser ungemein wichtigen Frage mitzuwirken. Es ist bekannt, daß die Jugendpflege in Grenzhausen schon lange eine Heimstätte hatte. Aber die Erfahrung hat gezeigt, daß ein ganzer Erfolg nur bei Zusammenfassung aller vorhandenen Kräfte zu erzielen ist. Der neugegründete Ortsausschuß für Jugendpflege, setzt sich daher aus den Vertretern von Gemeinde, Kirche und Schule und den Vertretern aller der Vereine zusammen, die die Jugendpflege in ihr Programm aufgenommen haben. Zu Vorsitzenden wurden die Herren Dekan Keller und Bürgermeister Heschmann, zum Geschäftsführer Herr Fabrikant Arnold Max Wotmann gewählt. Der Ortsausschuß wird am Sonntag, den 5. Dezember zum ersten Male mit der Veranstaltung eines Familienabends in die Öffentlichkeit treten.

Wie verkaufe ich mein Stroh?

lieber diese Frage besteht bei Landwirten und Händlern immer noch einige Unklarheit. Wer Stroh absetzen will, schreibe an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Stroh-Abteilung, Berlin W. 10, Genther Straße 38: "Hiermit biete ich Ihnen ab Bahnhofstation (Name) folgende Mengen Stroh an: (genaue Angabe der Mengen in Zentnern sowie der Arten, ob Roggen-, Weizen-, Hafer-, Gerste- oder Dinkel-, ferner ob Flegel- oder Preßdruck- oder ungepreßtes Maschinendruckstroh). Ich ersuche um Mitteilung, ob die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte das Stroh kaufen will." Dann erfolgt in längstens 14 Tagen die Entscheidung. Verzichtet die Bezugsvereinigung auf die Überlassung des Strohs, so erteilt sie dem Anmelgenden eine Bescheinigung, auf Grund deren es das Stroh an einen anderen unter Beachtung der gesetzlichen Höchstpreise absetzen kann. Wer sein Stroh unmittelbar, d. h. ohne Zwischenhändler, an ein Proviantamt oder ein anderes Organ der Heeres- oder Marineverwaltung absetzt, ist zum Angebot an die Bezugsvereinigung nicht verpflichtet, ebensowenig ein Kleinhandler, der unter Ausschluß von Eisenbahn und Wasserweg bei einem Tagesverlauf von insgesamt höchstens 30 Zentnern unmittelbar an Verbraucher absetzt.

Letzte Nachrichten.

Ein furchtbares Bild aus Serbien.

* Rotterdam, 27. Nov. Ein amerikanischer Verleger schreibt aus Monastir, die serbischen Flüchtlinge leiden so schrecklich, daß ein großes Sterben unvermeidlich erscheint. Nach einer Reise zu Pferde von 20 Tagen traf ein Teil der serbischen Regierung in Monastir ein. Die Frau des serbischen Unterstaatssekretärs des Außenministeriums, eine geborene Amerikanerin, welche die Reise mitgemacht hat, erzählt, daß in Serbien 3 Millionen Menschen vom Hungertode bedroht sind. Alle Pferde verenden aus Futtermangel. Tausende von Haustieren verbleiben in den Wohnungen ohne Nahrung. Die Menschen flüchten hungernd. Tiere liegen überall erschöpft an den Bergabhängen. Serbien sei heute ein absolut nahrungsloses Land geworden. Die Straßen von Niš bis Monastir sind in einem furchtbaren Zustand als die Wege in Klondyke. Zwischen verendeten Tieren liegen die toten und sterbenden Flüchtlinge, Männer, Frauen und Kinder.

Alle Metzgereien, Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Vereins- und Erfrischungsstätten

müssen die am 1. November in Kraft getretenen

Bestimmungen zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs

jorgängig beachten, um sich vor hohen Strafen zu schützen. Die betr. Bundesratsverordnung, welche jeder Geschäftsinhaber in seinen Verkaufs- und Betriebträumen auszuhängen muß, ist bei uns vorläufig und zum Preise von 10 Pf. zu haben. Zufügung noch auswärts kostet 10 Pf. für Beweidung und Porto mehr.

Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

Führleute,

welche Eichen-Stämme fahren wollen, können sich melden bei

A. Quirnbach,
Sägewerk, Montabaur.

Hausverkauf!

Ein geräumiges Wohnhaus nebst Scheune, Stallung ist sofort zu verkaufen. Näheres bei Jakob Herz, Steinweg 56, Montabaur.

Schönes, möbliertes Zimmer

zu vermieten. Näheres in der Geschäftsstelle d. Blattes.

Auf- u. Umfärben

aller Kleidungsstücke in ungetrenntem Zustand in jeder beliebigen Farbe führt schnellstens aus

Färberei Bayer,
Montabaur,
Bahnhofstraße 6.

Tongrube

la. weißer Ton

zu verkaufen. Offerten unter Nr. 21. 150 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Todes-Anzeige.



Gestern nachmittag entschlief sanft nach kurzer Krankheit unsere liebe Mutter und Großmutter

Frau

Georg Blümcke Wwe.

Augustine geb. Walger

im 89. Lebensjahr.

Wiesbaden, Vielbach, Radolfzell,
den 28. November 1915.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Mittwoch, den 1. Dez. d. Js. vormittags 11 Uhr auf den nördlichen Friedhof zu Wiesbaden statt.

Danksagung.

Für die liebevolle Teilnahme bei dem Tode meiner lieben Frau, unserer guten Mutter, besonders für die hl. Messen, Gebete und Kranzspenden, sagen wir Allen unsern herzinnigsten Dank.

Georg Hämerlein und Kinder.

Montabaur, den 29. November 1915.

Danksagung.

Für die herzliche Teilnahme bei dem Tode und die zahlreiche Beteiligung bei dem Begegnisse meiner lieben Gattin, unserer guten Mutter, Schwester, Schwiegertochter, Schwägerin und Tante

Frau Norbert Rossbach

Margareta geb. Beck

sagen wir hiermit unsern tiefgefühlten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Montabaur, den 29. Novbr. 1915.

Um Zahlung der fälligen Staats- und Gemeindesteuern bis spätestens 3. Dezember 1915 wird er

sucht bei Vermeidung der Zwangsbefreiung.

Die Stadt kasse.

Bekanntmachung.

Die Haltung und Wartung von 2 Schweizer Ziegenböcken soll an den Wenigfördernden vergeben werden. Schriftliche Angebote sind bis Mittwoch, den 1. Dezember 1915, nachmittags 4 Uhr, an das Bürgermeisteramt einzureichen.

Die diesbezügl. Bedingungen können dorthin eingesehen werden.

Montabaur, den 27. November 1915.

Der Magistrat. Sanatorium

Kräftige Arbeitsfrauen

für Männerarbeit gegen hohen Lohn und freie Station sofort gesucht.

Noll & Co., Obstwerk „Deutschherrnhof“

Mallendorf.

Carbidwandlampen von Mk. 2.50 an.

Carbidstehlampen " " 3.50 "

neues, bewährtes, verblüffend einfaches System, stets vorrätig bei

Jacob Menningen II., Ransbach.

(Westerwald.)